

über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Der Bescheid bzw. der Beschluß ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß gegen ihn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision eingelegt werden kann.

14. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht am Arbeitsort des Werkstätigen, dann ist die Beschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkstätigen notwendig erscheint. Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Beschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.
15. Die Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen.
16. Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch bzw. Antrag durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch bzw. Antrag zuständig, so verweist ihn die Beschwerdekommision an das dafür zuständige Organ.

Einsprochsbercefähigte und Einspruchsfrist

17. Einspruch bei den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen kann vom Werkstätigen¹ von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB (Beteiligte) und vom Staatsanwalt eingelegt werden.
- Einspruch gegen Entscheidungen über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit können auch Betriebsleiter einlegen.
- Bei Streitfällen
- nach Ziff. 11 über Rückforderungen der auszahlenden Stelle gegen den Werkstätigen sowie
 - nach Ziff. 12 über Forderungen gegen den Betrieb gemäß §§ 99 bis 101 der SVO
- können alle am Verfahren Beteiligten sowie der Staatsanwalt gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision Einspruch einlegen.
18. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim jeweiligen Vorstand des FDGB oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision eingelegt werden.
19. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB an die Beteiligten.
- Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein anderes gewerkschaftliches Organ oder ein Staatsorgan übergeben wurde.
20. Wird Einspruch erhoben und durch die Kreisbeschwerdekommision festgestellt, daß keine Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des

FDGB vorliegt, hat die Beschwerdekommision die Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu veranlassen.

21. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Beschlusses durch die Post von dem jeweiligen Beteiligten bzw. vom Staatsanwalt Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Ziff. 19. Hat der Staatsanwalt nicht selbst das Verfahren eingeleitet, ist er zum Einspruch berechtigt, solange die Frist für einen der Beteiligten noch läuft. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde.
22. Der Beschluß einer Bezirksbeschwerdekommision kann mit keinem weiteren Rechtsmittel angefochten werden. Er ist mit der Aushändigung bzw. Zustellung rechtskräftig.
23. Die Beschwerdekommision hat gemäß § 296 Abs. 5 des Arbeitsgesetzbuches Beteiligte an Streitfällen, die unverschuldet eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs versäumen, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien. Ein verspäteter Einspruch eines Werkstätigen kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Werkstätigen dringend geboten ist.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

24. Die Beratung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu erforderlichen Maßnahmen fest. Soweit es notwendig ist, führen Mitglieder der Beschwerdekommision zur Vorbereitung der Beratung die erforderlichen Aussprachen.
25. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen sowie Gutachten einholen. Die staatlichen Organe, Kombine, Betriebe und Einrichtungen sowie die betrieblichen und territorialen Rehabilitationskommisionen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen zu unterstützen.
- Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den ärztlichen Gutachtern auf der Grundlage der für das ärztliche Begutachtungswesen geltenden Rechtsvorschriften zusammen.³
26. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Beratung fest. Die Beratung der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs durchzuführen. Überschreitungen dieser Frist sind zu begründen.
- Die Beteiligten müssen spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein. Sind Jugendliche am Verfahren beteiligt, so sind die Erziehungsberechtigten mit zur Beratung einzuladen.
27. Die Beratungen der Beschwerdekommision sind öffentlich zu führen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach Möglichkeit sind Werkstätige des Betriebes, dem der beteiligte Werkstätige angehört, zu der Beratung einzuladen. Insbesondere sollen der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB an der Beratung teilnehmen.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 39).